

Gesetzliche Bestimmungen.

Nach § 361 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird mit Haft (bis zu 6 Wochen) bestraft: (3.) Wer als Landstreicher umherzieht. (Landstreichen ist arbeitsloses und mittelloses Umherziehen. Auch wer in Verpflegungsstationen arbeitet und unterwegs bettelt, gilt als Landstreicher.) — (4.) Wer bettelt. . . (Betteln ist das Ansprechen eines andern, dem der Bittende fremd ist, um ein Geschenk, ein Almosen, Nahrungsmittel oder Kleider, Reisegeld oder Schlafgeld.) — (7.) Wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz § 28: Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

(Auch gesunde, arbeitsfähige und ortsfremde Personen haben Anspruch auf Armenunterstützung, wenn sie sich aus eigenen Mitteln die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, wie Nahrung, Obdach, Kleidung nicht anschaffen, noch auch durch Arbeit sofort erwerben können.)

Aus dem Erlaß des Königlich Preussischen Ministers des Innern vom 14. Juni 1901 — (Ab 1426):

„Die Verpflichtung zur armenrechtlichen Unterstützung entsteht mit dem Zeitpunkt, in welchem die Hilfsbedürftigkeit in einer für die Behörden (Organe) des Ortsarmenverbandes erkennbaren Weise hervorgetreten ist. Als Behörden (Organe) der Armenverwaltung gelten nicht nur die gesetzlichen Vertreter des Ortsarmenverbandes (Bürgermeister, Ortsvorsteher, Gutsvorsteher usw.), sondern auch die Beamten derselben oder sonst mit den Geschäften der Armenpflege betrauten Personen (Magistratsmitglieder, Stadtverordnete, Gemeindebeamte, Bezirksvorsteher, Armenpfleger, Armenärzte, Krankenanstalten usw.).“

„Die lokalen Einrichtungen müssen so getroffen sein, daß die Unterstützung von dem Hilfsbedürftigen auch in Anspruch genommen werden kann.“

„Der jedesmalige tatsächliche Aufenthalt des Hilfsbedürftigen ist für das Einschreiten der öffentlichen Armenpflege entscheidend. Daß er in hilfsbedürftigem Zustande zugewandert ist, daß dieser Zustand schon im Bezirke eines andern Armenverbandes vorhanden gewesen ist, entbindet den Ortsarmenverband des jeweiligen Aufenthaltes nicht von seiner Unterstützungsspflicht.“

(Wo Verpflegungsstationen — Wanderarbeitsstätten — vorhanden und bei ordnungsmäßiger Wanderung erreichbar sind, macht sich des Landstreichens verdächtig, wer trotzdem Armenunterstützung beansprucht.)

D. H. V. Reihe V. 1911.

Wanderschein

für

Fritz Wäugel Schufensmayer
Osterrück
Kanz

Abgesehen von den drei letzten Seiten des Wanderscheins ist dem Inhaber strengstens verboten, selbst irgend eine Eintragung in den Schein zu machen oder willkürlich machen zu lassen. Eine derartige Fälschung, sowie die Benutzung des Scheins durch einen anderen als den berechtigten Inhaber, ist strafbar. (Reichsstrafgesetzbuch § 363.)

Auf dem Marsche von Einbeck nach Alfeld ist entweder die Chaussee über Kuventhal-Mühlenbeck-Naensen oder über Volksen-Garlebsen-Ippensen-Greene zu benutzen.

Die Wege von Einbeck über die Hube nach Mühlenbeck oder durch den Wald nach Greene sind von der Wanderroute ausgeschlossen und verboten.

Die Städtische Polizei-Verwaltung
Einbeck.

Wander- und Arbeitsordnung

für die

Wanderarbeitsstätten in der Provinz Sachsen.

§ 1.

In die Wanderarbeitsstätten dürfen nur mittellose, arbeitsfähige, mindestens 16 Jahre alte männliche Personen aufgenommen werden, welche außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchen.

§ 2.

Jeder mittellose Wanderer, der in eine Wanderarbeitsstätte aufgenommen werden will, hat einen ordnungsmäßig ausgestellten und geführten Wanderschein vorzulegen.

Als ordnungsmäßig ausgestellt gelten die Wanderscheine des Deutschen Herbergvereins, die von einer vom Landeshauptmann als berechtigt anerkannten Stelle ausgefertigt sind.

Als ordnungsmäßig geführt gilt ein Wanderschein, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber auf der letzten Wanderarbeitsstätte vorschriftsmäßig entlassen worden ist und zur Zurücklegung des Weges nicht mehr als die notwendige Zeit gebraucht hat, oder dessen Inhaber die im Wanderscheine vorhandene Lücke durch Arbeits- oder Krankheitsbescheinigungen decken kann.

§ 3.

Arbeitsunfähige und kranke Wanderer sind an den Ortsarmenverband zu verweisen.

§ 4.

Wer die Verpflegung der Wanderarbeitsstätte in Anspruch nehmen will, ohne einen ordnungsmäßigen Wanderschein vorzulegen, erwirbt ihn durch Zahlung von 50 Pfennig oder eintägige Arbeit. Voraussetzung ist dabei der Besitz

1. eines glaubwürdigen Personenausweises (z. B. Militärpaß, polizeilicher Abmelde- oder Heimatschein, Arbeitsbescheinigung) und
2. der Quittungskarte.

Die Ausweise müssen die Arbeitswilligkeit des Wanderers dartun.

§ 5.

Wer wegen des Fehlens der Ausweispapiere nicht imstande ist, den Wanderschein nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 zu erwerben, wird der Ortsbehörde als obdachlos überwiesen. Die Ortsbehörde hat die erforderlichen Ermittlungen zur Herbeischaffung der fehlenden Ausweise anzustellen und den Wanderer entweder selbst bis dahin mit ernster Arbeit zu beschäftigen oder ihn zu diesem Zwecke der Wanderarbeitsstätte zu überweisen. Hier sind solche Wanderer getrennt von den anderen zu beherbergen und zu beschäftigen. Können die Ausweise nicht bis zum Mittage des sechsten Werktages beigebracht werden, so können die Wanderer in eine Arbeiterkolonie oder in eine vom Landeshauptmann hierfür bestimmte Wanderarbeitsstätte gesendet werden, welche die Nachforschungen nach den Papieren fortzusetzen hat. Bleiben diese ohne Erfolg, so darf sie dem Wanderer nach vier Wochen ununterbrochener Arbeit den Wanderschein ausstellen und ihm eine neue Quittungskarte besorgen.

Weigert sich ein Wanderer, diesen Bestimmungen sich zu unterwerfen, so wird er der Ortspolizeibehörde als Arbeitsflüchter überwiesen zur Bestrafung gemäß §§ 361,7 und 362 R.-Str.-G.-B.

§ 6.

Der Wanderschein und sämtliche andere Ausweispapiere sind bei der Aufnahme abzugeben und verbleiben bis zur Entlassung in der Verwahrung der Wanderarbeitsstätte.

§ 7.

Der Wanderschein wird auf jeder Wanderarbeitsstätte mit dem Datumstempel (Abreisetag) abgestempelt. Jeder derartige „Wanderstempel“ gilt als Zeugnis, daß der Inhaber die letzte Wanderstrecke vorschriftsmäßig zurückgelegt, angebotene Arbeit nicht abgelehnt und die gebotene Arbeit ordnungsmäßig verrichtet hat.

Die Stunde der Abreise und der Ort der nächsten Wanderarbeitsstätte, wohin der Wanderer gehen will (Zielstation), muß jedesmal in den Wanderschein eingetragen werden.

§ 8.

Außer seiner Namensunterschrift darf der Inhaber keinerlei Eintragung in seinen Wanderschein machen. Jeder Wanderer darf nur einen für die Provinz Sachsen gültigen Wanderschein führen, weiter mitgeführte sächsische oder gefälschte Wanderscheine werden eingezogen.

§ 9.

Durch Annahme der Verpflegung verpflichtet sich der Wanderer zur Verrichtung der ihm zugewiesenen Arbeit und

zur Einhaltung der Hausordnung. Wer nach empfangener Verpflegung nicht arbeitet oder sich ohne Erlaubnis entfernt, ist wegen Betruges zur Anzeige zu bringen.

Betrunkene werden nicht aufgenommen. Bei Trunkenheit und ungebührlichem Betragen tritt sofortige Entlassung ein, die im Wanderschein vermerkt wird.

In der Regel wird ein Wanderer nicht vor Ablauf von drei Monaten zum zweiten Male in dieselbe Wanderarbeitsstätte aufgenommen.

§ 10.

Die Wanderer haben in der Regel wenigstens $\frac{1}{2}$ Tag und höchstens $1\frac{1}{2}$ Tag zu arbeiten und den Nachmittag zum Weiterwandern zu benutzen. Ist Aussicht vorhanden, dem Wanderer dauernde Arbeit nachzuweisen, so kann der Aufenthalt länger ausgedehnt werden. Arbeit wird durch Vermittelung des Arbeitsnachweises gesucht, Umschau ist verboten.

§ 11.

An Sonn- und Feiertagen werden nur die notwendigen Arbeiten erledigt und nachmittags wird gewandert.

§ 12.

Bei großer Entfernung der Zielstation, zur schnelleren Erreichung einer vermittelten Arbeitsstelle und aus sonstigen triftigen Gründen hat an die Stelle der Wanderschaft möglichst Beförderung mit der Eisenbahn zu treten.

Die Ausstellung eines Fahrausweises ist im Wanderschein zu vermerken.

§ 13.

Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung zu beschließen, welche dem Provinziallandtage bei seiner nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen sind.

ist,
zu
Di
sch
ent
ihn
Sie
und
des
in
für
Na
dies
um
eine

unt
übe

sind
lass

dem
„Wo
War
nicht
richt

arbe
jedes

Eint
darf
führe
werd

Wan



Wanderschein

des

Deutschen Herbergvereins.

Eingetr. Verein, Gadderbaum (Post: Bethel bei Bielefeld).
(Nachdruck verboten! Ges. v. 11. Juni 1870.)

Buchhandlung der Anstalt Bethel bei Bielefeld.

Erläuterungen

über den Zweck und Gebrauch der Wanderscheine.

- a. Der Wanderschein des Deutschen Herbergvereins (D. H. V.) vom Jahre 1886 ist durch den Gesamtverband (G. V.) deutscher Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten) im Jahre 1892 als außeramtliches Ausweispapier über die Wanderschaft angenommen worden.
- b. Er darf nur an männliche Personen im Alter von wenigstens 16 Jahren und nur auf Grund genügender Ausweisschriften (Legitimationspapiere) von den dazu berechtigten Verwaltern der Vereinsherbergen oder Wanderarbeitsstätten (Verpflegungsstationen) ausgefertigt werden. Für die Ausfertigung ist eine Gebühr von 50 (in Bayern 25) Pfennigen zu entrichten.
- c. Wer Reisemittel besitzt und noch nicht genötigt ist, eine Wanderarbeitsstätte oder ähnliche Fürsorge-Einrichtung zu benutzen, kann den Wanderschein freiwillig führen und sich von Herbergsverwaltern oder Polizeiamttern Stempel mit Datum als Aufenthaltsbescheinigungen eintragen lassen. (Nachweis geordneter Wanderschaft, unter Umständen sogen. Alibi-Nachweis.)
- d. Arbeitsuchenden Wanderern aller Art wird empfohlen, ihre Ausweisschriften sorgfältig zu verwahren, über jede innegehabte Arbeitsstelle sich von dem Arbeitgeber eine Be-

Der Wanderschein enthält 16 Blätter oder 32 Seiten.

scheinigung ausstellen und diese Bescheinigung polizeilich beglaubigen zu lassen. Eine solche Arbeitsbescheinigung, außerdem die Quittungskarte der Versicherungsanstalt und ein Person-Ausweis (polizeiliche Abmeldebescheinigung von dem letzten Arbeits- und Wohnort; oder Heimatschein, Paß oder Militärpaß u. dergl.) wird in der Regel verlangt. — Auch Krankheitsbescheinigungen, Entlassungsscheine von Krankenhäusern oder anderen Anstalten, Abkehrscheine von Krankenkassen sind von Bedeutung.

- e. Wer keine genügenden Ausweisschriften besitzt, kann auch gegen Bezahlung keinen Wanderschein erhalten. — Wer mittellos ist oder wird, kann ohne Wanderschein nicht ohne weiteres in eine Wanderarbeitsstätte aufgenommen werden. — Ein Mittelloser hat für die Ausfertigung eine (meist eintägige) Arbeit besonders zu verrichten, außer der für die Verpflegung zu leistenden Arbeit.
- f. Die „Stationsverpflegung“ ist eine freiwillige Wohlthat der Kommunalverbände oder Vereine, welche die Station (Wanderarbeitsstätte) unterhalten. Mittellos wandernden **Arbeitssuchenden** soll Arbeit nachgewiesen oder vorübergehende Beschäftigung in dem eigenen Stations-Arbeitsbetrieb gewährt werden, um sie vor Not, Bettel und Bettelstrafe zu schützen.

Wer von dieser Wohlthat Gebrauch machen will, muß sich durch Namensunterschrift im Wanderschein verpflichten, die „Wander- und Arbeitsordnung“ und die „Hausordnung“ zu befolgen und den Wanderschein vorschriftsmäßig zu führen.

Wer diese Verpflichtung nicht innehält, geht der Verpflegung und des Wanderscheins verlustig. — Wer sie innehält, dem wird auf jeder Station durch den Abdruck des „Wanderstempels“ bezeugt, daß er angebotene Arbeit nicht abgelehnt, die vorgeschriebene „Stationsarbeit“ verrichtet und seine Wanderschaft ordnungsmäßig zurückgelegt hat. — Hierdurch erlangt er den Anspruch auf Aufnahme und Verpflegung auch in der **nächstfolgenden** Station (in den Wanderschein eingetragenen „Zielstation“).

- g. Durch den **Arbeitsnachweis** werden offene Arbeitsstellen und wird auch vorübergehende sogen. „Gelegenheitsarbeit“ nachgewiesen. Arbeitgebern, welche Arbeiter suchen, ist die Herberge oder Wanderarbeitsstätte zu diesem Zweck jederzeit zugänglich. — Fernsprecher; Anmeldekarten. — Soll sich ein Zugereister einem Arbeitgeber vorstellen, so wird ihm eine Zuweisungskarte eingehändigt, nach auswärts nötigenfalls auch ein Eisenbahn-Beförderungsschein. Die Ausweispapiere bleiben inzwischen bei der Arbeitsnachweisstelle bis zum Eingang der Rückmeldung, ob der Zugewiesene die Arbeit angetreten hat, und werden dann dem Arbeitgeber zugeschiedt.

Willkürliche „Umschau“ der Stationsgäste bei Handwerksmeistern oder anderen Arbeitgebern und Einwohnern um Arbeit ist untersagt. „Vorsprechen“ Fremder um Reiseunterstützung bei Einwohnern ist als Betteln gesetzlich verboten und strafbar.

- h. Jeder Wanderer darf nur **einen** Wanderschein führen.

Dem Inhaber ist es streng verboten, selbst irgend eine Eintragung in den Schein zu machen oder von Dritten willkürlich machen zu lassen, abgesehen von den für beliebige Vermerke bestimmten Seiten 30 bis 32. Eine derartige Fälschung des Scheins, sowie die Benutzung durch einen anderen als den berechtigten Inhaber ist strafbar. (Reichsstrafgesetzbuch § 363.) — Gefälschte, mißbräuchlich geführte, verunstaltete oder überzählige Wanderscheine werden **abgenommen**.

- i. Sonstige Vorschriften enthält die „**Wander- und Arbeitsordnung**“. — Innerhalb jedes Landes (Provinz, Bezirk) ist jeder Stationsgast an die Vorschriften der dort eingeführten Wander- und Arbeitsordnung gebunden, wie sie aus den gedruckten Anschlägen in den Stationsräumen zu ersehen sind.

- k. Wer wegen fehlenden oder lückenhaften oder sonst ungenügenden Wanderscheines oder wegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten in die Wanderarbeitsstätte (Verpflegungsstation) nicht aufgenommen wird oder der „Stationsverpflegung“ verlustig geht („abgewiesen“ oder „ausgewiesen“ wird), kann bei der **Ortsbehörde** (Ortsarmenverband, Polizeiamt) **armenrechtliche** Unterstützung (Obdach, Nahrung) nachsuchen. (Siehe auf Seite 29 den Abdruck der gesetzlichen Bestimmungen.)

Besondere Bemerkungen der Verwalter:

Des Inhabers

Familienname *Wriyk*
Vorname *Fritz*
geboren den *30. 12. 92*
in *Wassersleben*
Kreis (Amt) *Gr. Wernigerode*
Gewerbe *Leinwandfabrik* Religionsbekenntnis *ev.*

Personbeschreibung.

Statur *mittel* Haare *blond*
Augen *blau* Gesichtsforn *oval*
Besondere Kennzeichen */*

Eigenhändige Unterschrift u. Verpflichtung des Inhabers.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiermit durch Namensunterschrift, diesen Wanderschein vorschriftsmäßig zu führen und auf seiner Wanderschaft die Wander- und Arbeitsordnung zu befolgen.

Fritz Wriyk

Bemerkungen der Wanderarbeitsstätten- oder Polizei-Verwaltungen, betr. Ausweisschriften, besondere Arbeitsleistung u. dgl.

*Keine
andere Anmerkungen.*

Ausgefertigt aufgrund der vorgeschriebenen Ausweispapiere: Personalausweis (poliz. Abmeldebefcheinigung oder)

— **Quittungskarte** — Arbeitsbescheinigung.

(Je nachdem unterstreichen oder durchstreichen oder beischreiben!)

Zu Ermangelung vollständiger Ausweispapiere nach Erfüllung der betreffenden Vorschrift der Wander- und Arbeitsordnung. (Ausfertigungsvermerk [Merksstempel] wurde in die Ausweispapiere eingetragen.)

Ausf. Ort **Wanderarbeitsstätte** Kreis (Amt) *Gr. Wernigerode*
den **15 DEZ. 1912** Verpfl.-Liste *186*
::: Eisleben. ::: Nr.

(Stempel.)

Die Ausfertigungsstelle
(Verwalter der Wanderarbeitsstätte):

Röhmack

Bemerkungen der Wanderarbeitsstätten- oder Polizeiverwaltungen.

Arbeits- oder Krankheits-Zeugnisse.

„Gelegenheitsarbeit“, d. h. Arbeit von weniger als vierzehntägiger Dauer, ist nicht hier, sondern im Raum der Stempelvierecke, hinter den letzten Wanderstempeln, zu bescheinigen.

Name

hat vom bis

bei

in

gearbeitet. Unterschrift:

(Stempel!)

Beglaubigt!

Die Ortsbehörde:

Arbeits- oder Krankheitszeugnis.

Arbeits- oder Krankheitszeugnis.

Arbeits- oder Krankheitszeugnis.

Wanderstempel

in der Reihenfolge der Nummern — mit dem Datum des Abreisetages.

In den schraffierten Raum schreibt der Verwalter der Wanderarbeitsstätte die Abgangsstunde, hinter „nach“ die Zielstation.

Wanderstempel d. Ausfert.-Station

Wanderarbeitsstätte
15 DEZ. 1912
:: Eisleben. ::

1 Abg. nach *Merseburg*

Wanderarbeitsstätte
17 DEZ. 1912
Merseburg a. d. S.

3 Abg. nach

Wanderarbeitsstätte
19 DEZ. 1912
Naumburg a. d. S.

5 Abg. nach

WEIMAR-KREIS
STATION
WEIMAR
20. 12. 12.

7

1/2 Abg. nach *Halle*
Tepfstein

Wanderarbeitsstätte
16 DEZ. 1912
Halle a. d. Saale.

2 Abg. nach *Mühlhausen*

WEISSENFELS
18. 12. 12.
D. H. V.

4 Abg. nach *Apolda*

NATR. VERPFL. STAT.
19 DEZ 1912
APOLDA

6 Abg. nach

Wanderarbeitsstätte
22 DEZ. 1912
:: Erfurt. ::

8

9^o Abg. nach *Gutha*

Verein gegen Hausbettelei
23 DEZ 1912
* GOTHA *

9 Abg. nach *Mühlhausen*

11 Wanderarbeitsstätte
26 DEZ. 1912
Mühlhausen i. Ch.

10 Abg. nach *Bebra*

Wanderarbeitsstätte
28. 12. 12.
* Bebra. *

13 Abg. nach *Frankfurt a. M.*

15 Abg. nach *Frankfurt a. M.*
- 2 JAN. 1913
* Friedberg i. H.

Verpfl.-Station
23. JAN. 1913
GIESSEN.

18

Abg. nach

Wanderarbeitsstätte
24 DEZ. 1912
Langensalza.

10^{1/2} Abg. nach *Wanfried*

12 Wanderarbeitsstätte
Eingangsstation
Wanfried

11 Abg. nach *Hanau*

14 Wanderarbeitsstätte
29. 12. 12.
* HANAU *

14 Abg. nach

16 Abg. nach *Marburg*

18 Wanderarbeitsstätte
5. 1. 13
in Marburg.

18

19 Abg. nach Cassel <i>Münden</i> Wanderarbeitsstätte u. Arbeiterkolonie 7. 1. 1913 in KASSEL	20 Abg. nach <i>Münden</i> <i>Gilly</i> Wanderarbeitsstätte 8. JAN. 1913 MÜNDEN.
21 12/4 Abg. nach <i>Northeim</i> Wanderarbeitsstätte 9 - JAN. 1913 GÖTTINGEN.	22 Abg. nach <i>Einbeck</i> Wanderarbeitsstätte 10. JAN. 1913 NORTHEIM.
23 12/2 Abg. nach <i>Alfeld</i> Wanderarbeitsstätte 11. JAN. 1913 ALFELD.	24 12/2 Abg. nach <i>Gilbertsruh</i> Wanderarbeitsstätte 12. JAN. 1913 ALFELD.
25 Abg. nach	26 Abg. nach
27 Abg. nach	28 Abg. nach

29 Abg. nach	30 Abg. nach
31 Abg. nach	32 Abg. nach
33 Abg. nach	34 Abg. nach
35 Abg. nach	36 Abg. nach
37 Abg. nach	38 Abg. nach

Abg. nach	Abg. nach
39	40
Abg. nach	Abg. nach
41	42
Abg. nach	Abg. nach
43	44
Abg. nach	Abg. nach
45	46
Abg. nach	Abg. nach
47	48

Abg. nach	Abg. nach
49	50
Abg. nach	Abg. nach
51	52
Abg. nach	Abg. nach
53	54
Abg. nach	Abg. nach
55	56
Abg. nach	Abg. nach
57	58

Abg. nach	Abg. nach
59	60
Abg. nach	Abg. nach
61	62
Abg. nach	Abg. nach
63	64
Abg. nach	Abg. nach
65	66
Abg. nach	Abg. nach
67	68

Abg. nach	Abg. nach
69	70
Abg. nach	Abg. nach
71	72
Abg. nach	Abg. nach
73	74
Abg. nach	Abg. nach
75	76
Abg. nach	Abg. nach
77	78

Abg. nach	Abg. nach
79 Abg. nach	80 Abg. nach
81 Abg. nach	82 Abg. nach
83 Abg. nach	84 Abg. nach
85 Abg. nach	86 Abg. nach
87	88

Abg. nach	Abg. nach
89 Abg. nach	90 Abg. nach
91 Abg. nach	92 Abg. nach
93 Abg. nach	94 Abg. nach
95 Abg. nach	96 Abg. nach
97	98



Abg.
nach

Abg.
nach

119

120

Abg.
nach

Abg.
nach

121

122

Abg.
nach

Abg.
nach

123

124

Abg.
nach

Abg.
nach

125

126

Abg.
nach

Abg.
nach

127

128

Abg.
nach

Abg.
nach

129

130

Abg.
nach

Abg.
nach

131

132

Abg.
nach

Abg.
nach

133

134

Abg.
nach

Abg.
nach

135

136

Abg.
nach

Abg.
nach

137

138

Abg. nach	Abg. nach
139 Abg. nach	140 Abg. nach
141 Abg. nach	142 Abg. nach
143 Abg. nach	144 Abg. nach
145 Abg. nach	146 Abg. nach
147	148

Abg. nach	Abg. nach
149 Abg. nach	150 Abg. nach
151 Abg. nach	152 Abg. nach
153 Abg. nach	154 Abg. nach
155 Abg. nach	156 Abg. nach
157	158



Abg.
nach

Abg.
nach

159

160

Abg.
nach

Abg.
nach

161

162

Abg.
nach

Abg.
nach

163

164

Abg.
nach

Abg.
nach

165

166

Abg.
nach

Abg.
nach

167

168

Abg.
nach

Abg.
nach

169

170

Abg.
nach

Abg.
nach

171

172

Abg.
nach

Abg.
nach

173

174

Abg.
nach

Abg.
nach

175

176

Abg.
nach

Abg.
nach

177

178

	Abg. nach		Abg. nach
179		180	
	Abg. nach		Abg. nach
181		182	
	Abg. nach		Abg. nach
183		184	
	Abg. nach		Abg. nach
185		186	
	Abg. nach		Abg. nach
187		188	

	Abg. nach		Abg. nach
189		190	
	Abg. nach		Abg. nach
191		192	
	Abg. nach		Abg. nach
193		194	
	Abg. nach		Abg. nach
195		196	
	Abg. nach		Abg. nach
197		198	

199	Abg. nach	200	Abg. nach
201	Abg. nach	202	Abg. nach
203	Abg. nach	204	Abg. nach
205	Abg. nach	206	Abg. nach
207		208	

Gesetzliche Bestimmungen.

Nach § 361 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird mit Haft (bis zu 6 Wochen) bestraft: (3.) Wer als Landstreicher umherzieht. (Landstreichen ist arbeitscheues und mittelloses Umherziehen. Auch wer in Verpflegungsstationen arbeitet und unterwegs bettelt, gilt als Landstreicher.) — (4.) Wer bettelt... (Betteln ist das Ansprechen eines andern, dem der Bittende fremd ist, um ein Geschenk, ein Almosen, Nahrungsmittel oder Kleider, Reisegeld oder Schlafgeld.) — (7.) Wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz § 28: Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbände unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

Auch gesunde, arbeitsfähige und ortsfremde Personen haben Anspruch auf Armenunterstützung, wenn sie sich aus eigenen Mitteln die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, wie Nahrung, Obdach, Kleidung nicht anschaffen, noch auch durch Arbeit sofort erwerben können.)

Aus dem Erlaß des Königlich Preussischen Ministers des Innern vom 14. Juni 1901 — (II b 1426):

„Die Verpflichtung zur armenrechtlichen Unterstützung entsteht mit dem Zeitpunkt, in welchem die Hilfsbedürftigkeit in einer für die Behörden (Organe) des Ortsarmenverbandes erkennbaren Weise hervorgetreten ist. Als Behörden (Organe) der Armenverwaltung gelten nicht nur die gesetzlichen Vertreter des Ortsarmenverbandes (Bürgermeister, Ortsvorsteher, Gutsvorsteher usw.), sondern auch die Beamten derselben oder sonst mit den Geschäften der Armenpflege betrauten Personen (Magistratsmitglieder, Stadtverordnete, Gemeindebeamte, Bezirksvorsteher, Armenpfleger, Armenärzte, Krankenanstalten usw.).“

„Die lokalen Einrichtungen müssen so getroffen sein, daß die Unterstützung von dem Hilfsbedürftigen auch in Anspruch genommen werden kann.“

„Der jedesmalige tatsächliche Aufenthalt des Hilfsbedürftigen ist für das Einschreiten der öffentlichen Armenpflege entscheidend. Daß er in hilfsbedürftigem Zustande zugewandert ist, daß dieser Zustand schon im Bezirke eines andern Armenverbandes vorhanden gewesen ist, entbindet den Ortsarmenverband des jeweiligen Aufenthaltes nicht von seiner Unterstützungspflicht.“

(Wo Verpflegungsstationen — Wanderarbeitsstätten — vorhanden und bei ordnungsmäßiger Wanderung erreichbar sind, macht sich des Landstreichens verdächtig, wer trotzdem Armenunterstützung beansprucht.)

Beliebige Notizen des Inhabers.

Beliebige Notizen des Inhabers.

Beliebige Notizen des Inhabers.